

Königreiche Sachsen, in Oldenburg, Anhalt und Bremen, die Todesstrafe bereits aufgehoben ist, wo folglich nicht mit der Aufhebung, sondern mit der Wiedereinführung der Todesstrafe ein gesetzgeberisches Experiment gemacht worden und eine rückläufige Bewegung eintreten würde, welche das Rechtsbewußtsein im Volke heirrt und damit die Strafrechtspflege in diesen Ländern schädigt.

Aber auch für die Vertheidiger der Todesstrafe hat die Sachlage seit Emanation des revidirten Strafgesetzbuchs eine andere Gestalt gewonnen.

Die Todesstrafe ist in Sachsen abgeschafft und gegen ihre Wiedereinführung sprechen alle diejenigen Bedenken, aus welchen man sich gegen das Schwanken und Wechseln der Gesetzgebung erklären muß.

Deshalb haben vielseitig Männer, welche seiner Zeit gegen die Aufhebung der Todesstrafe anzukämpfen sich gedrungen fühlten, die Erwägung nicht von sich abweisen mögen, ob es wohlgethan und politisch sei, wenn Das, was von den gesetzgebenden Factoren vor nur erst zwei Jahren für Recht erklärt worden ist, jetzt durch eine diametral entgegengesetzte gesetzgeberische Entschlie-
ung wieder umgestoßen werden soll.

Es ist ferner vielseitig zugegeben worden, daß, wenn auch der Zeitraum seit Emanation des revidirten Strafgesetzbuchs kein langer ist, doch keine Momente hervorgetreten sind, welche dafür sprechen, daß die Zahl der nach älterem Rechte todeswürdigen Verbrechen sich seit Aufhebung der Todesstrafe vermehrt und daß die Aufhebung auf das sittliche Bewußtsein des Volkes nachtheilig eingewirkt habe.

Man hat endlich seit Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens dem anderwärts betonten Umstände vielfach eine erhöhte Bedeutung beilegen zu müssen geglaubt, daß die Aufhebung der Todesstrafe ein nothwendiges Correctiv sei für das Schwurgericht, wolle man anders verhüten, daß die Begnadigungsinstanz factisch verlegt werde in die Geschwornenbank.

Die Herren Regierungscommissare haben auf Anfrage der Deputation erklärt, die königl. Staatsregierung werde auch gegenüber der Bundesstrafgesetzgebung den Standpunkt, welchen sie bei der sächsischen Strafgesetzgebung eingenommen, festhalten und in diesem Sinne bei Berathung des Bundesstrafgesetzbuchs zu wirken bemüht sein;

und nach Ansicht der Deputation werden Gegner und Vertheidiger der Todesstrafe sich in dem Gefühle begegnen, von welcher Bedeutung es sein würde, wenn es gelingen sollte, bei der Bundesgesetzgebung einem Grundfalsche Geltung zu verschaffen, für welchen Regierung und Landesvertretung des Königreichs Sachsen gemeinschaftlich ihr Gewicht in die Waagschale legen.

Einstimmig und im Einverständnisse mit dem Antragsteller empfiehlt die Deputation:

die Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der Ersten Kammer bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, es möge hochdieselbe im Bundesrath mit allen Kräften dahin zu wirken suchen, daß die in §§ 67, 80 Abs. 1 und 185 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund noch beibehaltene Todesstrafe in dem Gesetze selbst keine Aufnahme finde.

Referent Kretschmar: Ich will nur die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß er bei Berathung des Berichts die Güte haben möge, die Debatte zunächst über Abschnitt I des Berichts einzuleiten und davon getrennt dann über den Abschnitt II.

Präsident Haberkorn: Das war auch meine Absicht; zunächst also kommt Punkt I zur Berathung.

Abg. Petri: Ich bitte den Herrn Präsidenten zunächst, daß er mir die Erlaubniß erwirke, im Laufe meiner Rede einige, wenn auch kleine Abschnitte vorlesen zu dürfen.

Präsident Haberkorn: Will dies die Kammer gestatten? — Gestattet.

Abg. Petri: Zuvörderst spreche ich dem Herrn Referenten meinen Dank dafür aus, daß er meinem Antrage in so umfassender Weise Beachtung geschenkt hat. Ich werde dadurch der Nothwendigkeit überhoben, eine größere Begründung vorzunehmen, und ich kann mich in Bezug auf Das, was ich noch zu sagen habe, kurz fassen. Als ich beschloß, diesen Antrag einzubringen, mußte ich mich fragen: ob denn der norddeutsche Strafgesetzbuchentwurf Nichts weiter enthalte, was von Wichtigkeit sei, als wie diese beiden Punkte, welche ich herausgehoben habe? Ich mußte auch erwarten, daß eine derartige Frage an mich gestellt werde. Allein ich gelangte zu der Ansicht, daß hier nicht der Ort sei, über wissenschaftliche Theile des Strafgesetzbuchs eine Kritik zu üben, ein Urtheil auszusprechen, und ich habe daher nur zwei Punkte herausgehoben, welche nach meiner Auffassung von großer politischer Tragweite sind und die namentlich für unser Königreich Sachsen um deswillen Wichtigkeit haben, als sie Bestimmungen wieder einführen wollen, welche bei uns theils seit Kurzem nicht mehr gelten, theils überhaupt niemals gegolten haben. Ich war hierbei auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die hohe Staatsregierung selbst ihrestheils Alles thun werde, zu vermitteln, daß diese Bestimmungen nicht wieder Gesetz würden. Ich gab mich dabei der Ueberzeugung hin, daß es der hohen Staatsregierung nur angenehm sein könne, in dieser Beziehung die Stimme der Kammern, also des Landes, zu hören. Ich war überzeugt, daß die Staatsregierung sowohl beim Bundesrath, wie auch im Reichstage ihren Ansichten weit größeren Nachdruck werde geben können, wenn sie die Beschlüsse der Kammern ihres Landes hinter sich habe.

Was nun zunächst den Antrag anlangt in Bezug auf die Todesstrafe, so kann hier nicht der Ort sein, die Gründe, welche für und wider die Todesstrafe sprechen, nochmals hervorzuheben. Es hat darüber die Majorität des Landes entschieden und es ist seit einem Jahre die Todesstrafe im Königreich Sachsen abgeschafft. Wenn der